

Durch eine rationelle Handelstätigkeit hat er zur Verbesserung der Kooperationsbeziehungen in der Volkswirtschaft einschließlich der Versorgung der Bevölkerung beizutragen. Diese Aufgaben hat der Produktionsmittelhandel insbesondere zu verwirklichen durch

- prognostische Tätigkeit auf dem Gebiet der Bedarfs- und Sortimentsentwicklung,
- Gestaltung und Anwendung rationeller Vertriebssysteme und Versorgungsformen,
- Vorschläge an die bilanzierenden Organe zur sortimentsgerechten Bedarfsdeckung (z. B. Konzentrations- und Spezialisierungsmaßnahmen für Produktion und Import, Material- und Erzeugnissubstitution, Standardisierung und Erzeugnisrationalisierung),
- Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen mit den bilanzierenden Organen zur langfristigen Planung des Bedarfs, der Bedarfsdeckung sowie der Sortiments- und Qualitätsentwicklung,
- Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit den Produzenten und Abnehmern zur ökonomischen Gestaltung der Kooperationsbeziehungen,
- aktive Angebotstätigkeit, leistungsfähigen Kundendienst einschließlich einer auf hohe Materialökonomie gerichteten Kundenberatung,
- die Gestaltung einer volkswirtschaftlich effektiven Vorrats- und Reservewirtschaft mit Erzeugnissen des Handelssortiments sowie die umfassende Rationalisierung der Lagerwirtschaft und die Entwicklung von Lagerkomplexen nach territorialen Versorgungsschwerpunkten im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Staatsmacht.

(2) Entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen haben die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels auf der Grundlage der Festlegungen des Ministers für Materialwirtschaft für volkswirtschaftlich wichtige Rohstoffe, Materialien und Zuliefererzeugnisse in Abstimmung mit den bilanzierenden Organen Maßnahmen zur zeitweiligen operativen Steuerung durchzuführen. Hierbei ist zu sichern, daß mit den planmäßigen Warenzulieferungen ein hoher Versorgungseffekt erzielt wird.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels sind verpflichtet, an der Herausbildung volkswirtschaftlich rationeller Vertriebssysteme auf der Grundlage einer gemeinsamen Absatzpolitik mit den Produzenten, den bilanzierenden Organen und den Organen der Außenwirtschaft mitzuwirken.

(4) Die Betriebe des Produktionsmittelhandels haben im Umfang der im Bilanzverzeichnis festgelegten abzurechnenden Erzeugnispositionen lieferseitige Informationen den zuständigen bilanzierenden Organen entsprechend den Richtlinien des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben.

§26

Staatliche Plankommission

(1) Die Staatliche Plankommission hat gegenüber dem Ministerrat die Verantwortung auf dem Gebiet der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse. Sie ist verantwortlich für

- die Vorbilanzierung des Planansatzes,

- die Herausgabe von Vorgabebilanzen als Bestandteil der staatlichen Aufgaben entsprechend der Verantwortung gemäß § 3 Abs. 1,
- die Bilanzierung der Staatsplanbilanzen,
- die Bilanzierung der sich aus zwischenstaatlichen Abkommen und Vereinbarungen, insbesondere über die sozialistische ökonomische Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, ergebenden Verpflichtungen,
- das Treffen bzw. Herbeiführen von Entscheidungen gemäß den §§ 8 und 9,
- die Koordinierung der zentral zu bestätigenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen,
- die Bestätigung der zentralen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2,
- die Entscheidung über Probleme bei der Übertragung der Bilanzverantwortung.

Die Staatliche Plankommission hat die Realisierung dieser Aufgaben zur materiellen Sicherung der volkswirtschaftlichen Proportionen bei der Bilanzierung, Koordinierung und Durchführung des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne zu leiten und zu kontrollieren.

(2) Ausgehend von den langfristigen Entscheidungen über die Struktur- und Proportionsentwicklung und in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung hat die Staatliche Plankommission zu sichern, daß die im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Aufgaben bei planmäßiger Gewährleistung der notwendigen Proportionen, insbesondere zwischen Finalproduktion und Zulieferindustrie, sowie für den Export und die Versorgung der Bevölkerung durchgeführt werden. Dazu sind von der Staatlichen Plankommission mit der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftsplanung staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben und Direktiven auszuarbeiten und nach Bestätigung durch den Ministerrat den zentralen Staatsorganen vorzugeben für

- die Bilanzierung und materielle Sicherung der planmäßig festgelegten Proportionen einschließlich der Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung,
- die ökonomisch zweckmäßigste Gestaltung der Energie- und Rohstoffbasis sowie einer effektiven Produktions-, Export-, Import- und Materialstruktur bei Durchsetzung der Substitution herkömmlicher gegen moderne Werkstoffe sowie der verstärkten Nutzung einheimischer und sekundärer Rohstoffe,
- den technisch und ökonomisch begründeten Einsatz volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe, Materialien, Zulieferteile und Ausrüstungen,
- den spezifischen Verbrauch wichtiger Roh- und Werkstoffe sowie Energieträger,
- die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entwicklung materieller Vorräte und Reserven.

(3) Die Staatliche Plankommission hat die von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen mit den Planentwürfen vorzulegenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplankommission und der weiteren zentralen Bilanzen auf